

Hauptsatzung der Gemeinde Heiningen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Heiningen in seiner Sitzung am 08.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Heiningen".
- (2) Sie ist Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbständigkeit.
- (3) Die Gemeinde Heiningen gehört der Samtgemeinde Oderwald an.
- (4) Der Verwaltungssitz der Gemeinde Heiningen ist der Sitz der Verwaltung der Samtgemeinde Oderwald.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Heiningen zeigt einen geteilten Schild. Im oberen silbernen Feld ein rotes dreitüriges Torhaus mit schwarzem Dach und beiderseits anstoßender roter Mauer. Im unteren blauen Feld zwei silberne bartauswärts gekreuzte Schlüssel.
- (2) Die Farben der Gemeinde Heiningen sind: Blau und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Heiningen und die Umschrift „Gemeinde Heiningen/Landkreis Wolfenbüttel“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und/oder Vertreter die Bezeichnung 1. stellv. Bürgermeisterin / 1. stellv. Bürgermeister und die Bezeichnung 2. stellv. Bürgermeisterin / 2. stellv. Bürgermeister.
- (3) Die allgemeine Verwaltungsvertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird durch besonderen Beschluss des Rates geregelt.

§ 6

Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Heiningen werden im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Aushangkasten der Gemeinde Heiningen. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Zeit des Aushangs sind festzuhalten.
- (3) Sind Pläne, Karten oder sonstige Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Sitz der Verwaltung, während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung, zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichungen der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung der Gemeinde Heiningen vom 27.02.2012 außer Kraft.

Heiningen, 08.11.2016

Gemeinde Heiningen
Der Bürgermeister



Marc Mechsner

